



EINGEGANGEN

27. Juli 2010

H. Holznagel
W. Kading



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reiner Holznagel
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Matthias Wüster

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 6

TEL +49 (0) 30 18 682-1497 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. Juli 2010

BETREFF **Einkünfte aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen;
Gewerbliche Infizierung von Vermietungseinkünften**

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. Juli 2010

GZ **IV C 6 - S 2240/09/10001**

DOK **2010/0548914**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, in dem Sie nach der ertragssteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Personengesellschaften fragen.

Die Frage, ob es bei Mitunternehmerschaften beim Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach zur gewerblichen Infizierung der Einkünfte aus Vermietung des Gebäudes kommt, ist geklärt. Die Auffassung der OFD Frankfurt/Main (Verfügung vom 4. September 2008 - S 2241 A - 110 - St 213) in Bezug auf die gewerbliche Infizierung von Vermietungseinkünften beim Betreiben einer Photovoltaikanlage wird vollumfänglich geteilt.

Entsprechend des Ihnen von dem parlamentarischen Staatssekretär Herr Dr. Otremba zugesandten Schreiben vom 11. Mai 2010 stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt die mit Einkünfterzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft als Gewerbebetrieb in vollem Umfang, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausübt. Das Betreiben einer Photovoltaik-

anlage ist eine gewerbliche Tätigkeit in diesem Sinne. Daher führt es zu einer gewerblichen Infizierung der Vermietungseinkünfte der Personengesellschaft, sofern die Umsätze der Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Gesamtumsätzen nicht nur geringfügig sind.

Durch das Betreiben einer Photovoltaikanlage nimmt die Personengesellschaft aktiv am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil und verlässt dadurch den Bereich der privaten Vermögensverwaltung; insoweit ist es aus einkommensteuerlicher Sicht folgerichtig, die gesamten Einkünfte der Personengesellschaft als gewerblich zu qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Meurer



Beglaubigt

Linde